AUS DEM GEMEINDERAT
Sitzung vom 15.11.2016

Tagesordnungspunkt 1
Einwohnerfragestunde

Ein Bürger stellte die Frage, bis wann das neue Wohngebiet „Hartäcker“ voraussichtlich erschlossen sein wird und wann dort mit der Bebauung der ersten Bauplätzen zu rechnen ist. Der Vorsitzende führte hierzu aus, dass Gemeinderat und Verwaltung noch ganz am Anfang ihrer Planungen stehen. Aktuell werde das Gebiet vermessen. Danach folgt die Entwicklung des Bebauungsplans. Bis wann die ersten Bauplätze verkauft werden können ist schwer zu sagen. Bei einem reibungslosen Verlauf des gesamten Vorhabens ginge man üblicherweise von der Dauer von etwa zwei Jahren aus. Sollten sich im Laufe des Verfahrens jedoch technische oder rechtliche Schwierigkeiten ergeben könne sich der Zeitraum entsprechend verlängern.

Tagesordnungspunkt 2
Bekanntgaben

Es gibt keine Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung.

Tagesordnungspunkt 3
Erneuerung der Brandmeldeanlage in der Tiefgarage
Vergabe

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.09.2016 den Baubeschluss für die Erneuerung der Brandmeldeanlage in der Tiefgarage gefasst. Zwischenzeitlich wurde die Detailplanung gemacht und die Arbeiten beschränkt ausgeschrieben. Es wurden 3 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Weitere Firmen wurden im Vorfeld angefragt, diese haben jedoch aus Kapazitätsgründen abgesagt.

Die Submission fand am 04.11.2016 statt. Die Kostenberechnung für die ausgeschriebenen Arbeiten liegt bei 108.256,42 € netto.

Es sind insgesamt 2 Angebote eingegangen, die vom Büro Hohendorf ausgewertet wurden. Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Schuro Alarmsysteme aus Untergruppenbach mit einer Angebotssumme von 89.485,62 € netto. Die Firma ist als leistungsstarke Firma bekannt.
Die Arbeiten werden im Dezember 2016 und Januar 2017 ausgeführt.

Ein Stadtrat möchte wissen, ob die ehemalige Nutzung als Luftschutzbunker einen Einfluss auf die Ausschreibung hatte. Der Vorsitzende erläutert hierzu, dass die derzeitige Nutzung als Tiefgarage maßgebend war. Der Ausschreibungstext wurde unter den baurechtlichen Vorgaben einer Tiefgarage ausgeschrieben.

Weiterhin wurde die Frage gestellt ob im Zuge der Brandmeldeanlage auch an weitere nach dem heutigen Stand der Technik übliche Ausstattung für die Feuerwehr gedacht wurde. Der Vorsitzende bestätigte, dass diese berücksichtigt sei.

Der Vorsitzende empfahl die Vergabe des Auftrags der gegenüber der Kostenberechnung um rund 18.000 € günstiger sei als erwartet. Er ergänzte jedoch, dass letztlich die Endabrechnung des Vorhabens maßgeblich sei und bei dieser hoffentlich die derzeit zu erwartende Kostenersparnis letztlich auch so realisiert werden kann.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass die Firma Schuro Alarmsysteme aus Untergruppenbach den Auftrag für die Erneuerung der Brandmeldeanlage in der Tiefgarage in Höhe von 89.485,62 € netto erhält. Die Verwaltung wird in Zusammenarbeit mit dem IB Hohendorf mit dem weiteren Verfahren beauftragt.

Tagesordnungspunkt 4

Neubau eines Radwegs entlang des Söhlbachs
Baubeschluss

In der Gemeinderatssitzung am 19.01.2016 wurde das Ingenieurbüro Rauschmaier mit der Planung des Radwegs entlang des Söhlbachs beauftragt. Parallel dazu wurden Zuwendungen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz beantragt.

Der Zuschussbescheid liegt mittlerweile vor und die Planung wurde fortgeschrieben. Der endgültige Zuschussbetrag kann erst mit Abrechnung der Maßnahme abschließend exakt benannt werden. Nach vorläufigem Bescheid wird der Zuschuss jedoch etwa 70% der anrechenbaren Kosten betragen.

Der Weg soll mit einer Breite von 2,50 m hergestellt werden und eine Asphalttragschicht als Belag erhalten. Die Entwässerung des Wegs erfolgt in das angrenzende Gelände. Der Kreuzungsbereich mit dem Verbindungsweg zwischen Aldi und REWE soll entsprechend beschildert und die Fuß- und Radwegfläche soll im Übergangsbereich rot markiert werden. Auch im Bereich zwischen neuem Kinderhaus und Getränke Braun soll der Fuß- und Radweg rot markiert werden, da die angrenzende Asphaltfläche weiterhin als Zufahrt und Rangierfläche für den Getränkemarkt bestehen bleibt.

Die Grünflächen zwischen Bach und Weg sollen im Nachgang mit Bänken und eventuell kleineren Spielgeräten für Kinder aufgewertet werden.

Die Kosten für die Maßnahme liegen inklusive Honorare bei 87.000,- €.

Die Arbeiten sollen öffentlich ausgeschrieben werden. Die Bauzeit beträgt circa 6 Wochen. Der Ausbau soll im März/April 2017 erfolgen.

Ein Stadtrat merkte an, dass die Verwaltung teurer planen musste und nun auch teurer bauen muss um entsprechende Fördergelder zu erhalten. Aus seiner Sicht sei dies aus einer volkswirtschaftlichen Betrachtung heraus nicht wirklich wirtschaftlich. Jedoch sei dies offenbar

die von den Fördergeldgebern vorgeschriebene Vorgehensweise. Gleichwohl sei es erfreulich, dass der Weg nun endlich kommen wird es sollte daher nun ein Beschluss gefasst werden.

Der Vorsitzende bestätigte, dass zur Beantragung der Fördergelder tatsächlich ein entsprechend fachmännisches Konzept erforderlich sei welches mit Kosten verbunden ist. Die technische Ausführung des Weges sei deshalb jedoch nicht aufwändiger als üblich und damit auch nicht teurer als üblich.

Ein weiterer Stadtrat erkundigt sich, ob die Breite des Weges von 2,50 Meter sich aus entsprechenden Richtlinien ableiten lässt und ob die Breite für eine Nutzung als Fuß- und Radweg mit Begegnungsverkehr somit ausreiche. Zudem stellte er die Frage, ob der Rad- und Fußweg auch der Räum- und Streupflicht unterliegt. Der Baumamtsleiter erläuterte hierzu, dass dies die gesetzliche Mindestbreite für einen Fuß- und Radweg ist. Die Räum- und Streupflicht sei für diesen Weg gegeben, wenn gleich sie in der Priorisierung der Abarbeitung nicht auf vorderster Priorität sein wird.

Weiterhin wurde Frage gestellt, ob ein Absperrgitter an beiden Zugängen des Fuß- und Radweges angedacht sei, um zu verhindern dass Autofahrer in diesen Weg einfahren können. Und um zu verhindern, dass Radfahrer „ungebremst“ in den fließenden Verkehr des Forstbergweges einfahren. Der Vorsitzende erläuterte hierzu, dass man eine entsprechende Vorrichtung mit einfachen Mitteln vorsehen kann.

Ein Stadtrat merkte an, dass er sich freue, dass der Radweg nun umgesetzt wird. Für ihn stelle sich jedoch die Frage, ob eventuell wasserdurchlässiges Material für den Weg denkbar wäre. Der Vorsitzende erläuterte hierzu, dass dieser Aspekt bereits in der Vergangenheit im Gremium diskutiert wurde. Jede Variante sei mit Vor- und Nachteilen verbunden, nach entsprechender Abwägung habe man sich für eine geteerte Oberfläche entschieden. Eine Ausführung bspw. mit einer Oberfläche aus Schotter könne dazu führen, dass der Weg aufgrund von Pfützenbildungen häufiger ausgebessert werden müsste. Weiterhin sei bei einer geschotterten Oberfläche eine effiziente Durchführung des Winterdienstes kaum möglich.

Der Gemeinderat beschloss mit einer Enthaltung mehrheitlich, dass der Radweg entlang des Söhlbachs auf Grundlage der vorliegenden Planung öffentlich ausgeschrieben und gebaut wird. Die Verwaltung wird in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Rauschmaier mit dem weiteren Verfahren beauftragt.

Tagesordnungspunkt 5

Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2017 und 2018 und Änderung der Abwassersatzung

Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr wurde für die Jahre 2017 und 2018 vom Büro Schneider & Zajontz neu kalkuliert. Dabei wurde eine kostendeckende Schmutzwassergebühr von 2,05 €/m^3 (Vorjahr 2,24 €) und eine kostendeckende Niederschlagswassergebühr von 0,26

€/m^2 (Vorjahr 0,26 €) befestigter Fläche ermittelt. Es handelt sich um die errechneten Durchschnittswerte 2017/2018. Ein Ausgleich von Kostenüberdeckungen aus Vorjahren – mit Ausnahme eines Teilbetrags für die Niederschlagswassergebühr- ist erst 2019 vorgesehen bzw. kann mit einer eventuell entstehenden Unterdeckung 2017 oder 2018 verrechnet werden.

Nach der Kalkulation sinkt die Schmutzwassergebühr um 0,19 € je cbm von 2,24 € auf 2,05 € und die Niederschlagswassergebühr bleibt gleich.

Die Verwaltung schlägt vor, die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr wie vom Büro Schneider & Zajontz ermittelt festzusetzen.

Zur Entscheidung lag dem Gremium die Gebührenkalkulation mit allen entsprechenden Anlagen vor.

Der Vorsitzende erläutert, dass die Verwaltung bei der Kalkulation der Abwassergebühren immer auch die Entwicklung der Wassergebühren im Blick habe. Ziel sei es unter dem Strich möglichst stabile Gebühren für die Bürger/innen zu ermöglichen. In diesem Jahr könne man zwar eine Gebührensenkung bei der Schmutzwassergebühr um 0,19 €/m³ empfehlen, müsse aber beim nächsten Tagesordnungspunkt eine Anhebung der Wassergebühr um 0,15 €/m³ empfehlen. Dementsprechend sei es für den Gebührenzahler unter dem Strich eine geringe Gebührensenkung.

Ein Stadtrat erkundigte sich, wie die Höhe der Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Beilstein im Vergleich zu anderen Gemeinden im Landkreis einzuordnen sei. Der Kämmerer erläuterte hierzu, dass dies derzeit nur schwer abgeschätzt werden kann da viele Gemeinden derzeit ebenfalls noch entsprechende Beschlüsse fassen müssen. Tendenziell liege Beilstein mit den Gebühren jedoch eher etwas teurer als der Durchschnitt. Er gab aber zu bedenken, dass dies maßgeblich von der Topographie sowie der Durchführung von Sanierungen und Investitionen abhinge. Entsprechende Vergleiche seien daher nur bedingt aussagekräftig.

Der Gemeinderat fasste einstimmig die folgenden Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat übt sein pflichtgemäßes Ermessen aus und stimmt der Gebührenkalkulation 2017/2018 und den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Prognose - und Ermessensentscheidungen zu.
2. Die Stadt Beilstein beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Beilstein wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind

die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse im Zeitraum 2017 / 2018 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Haushaltsplanansätze für diese Jahre zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.

5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 4,50 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

   Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:
   laufende Kosten Kanalnetz, Sammler, RÜB 13,5 %
   laufende Kosten Kläranlage 1,2 %
   kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung 25,0 %
   kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung 0,0 %
   kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung 50,0 %
   kalkulatorische Kosten Kläranlage 5,0 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. Im Kalkulationszeitraum 2017-2018 werden folgende Vorjahresergebnisse ausgeglichen
   Schmutzwasserbeseitigung-es erfolgt kein Ausgleich
   Niederschlagswasserbeseitigung: Ausgleich der Kostenüberdeckung 2014 i.H. v. 2.875€ und 2015 i.H. v. 10.000€.
9. Der Gemeinderat übt sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend aus und setzt die Schmutzwassergebühr auf 2,05 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr auf 0,26 €/m² befestigter, angeschlossener Grundstücksfläche fest.

10. Die Gebühren werden in die Abwassersatzung aufgenommen.

11. Auf Grund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs.2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der

Gemeinderat der Stadt Beilstein am 15.11.2016 unten stehende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 15.3.2016 beschlossen. Diese soll für das Jahr 2017 und 2018 wie folgt geändert werden:

§ 1

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser:

ab 01.01.2017 2,05 €.

2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser 0,62 €.

3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser 2,05 €.

4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage

gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:

a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen	€ 4,10
b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben	€ 4,10
c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist	€ 4,10

5) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² der nach § 40 a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche 0,26 €

(6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Tagesordnungspunkt 6

Kalkulation der Wassergebühr 2017

Nachdem der Eigenbetrieb Wasserwerk in den Jahren 2014 und 2015 einen Verlust erwirtschaftet hat, wurde der Wasserpreis zum 01.01.2016 auf 2,15 € je cbm Wasser angehoben.

Für das Wirtschaftsjahr 2017 wurde der Wasserpreis neu kalkuliert. Die Kalkulation hat einen kostendeckenden Wasserpreis von 2,30 € zzgl. 7% MwSt. ergeben.

Der Kalkulation liegen die Zahlen zugrunde, die im Wirtschaftsplanentwurf 2017 eingestellt werden. Sofern keine wesentlichen Änderungen bei einzelnen Finanzpositionen zu erwarten sind, bilden das Rechnungsergebnis 2015 sowie die Zwischenergebnisse 2016 die Grundlage für die Kalkulation.

Die Gesamtaufwendungen liegen mit 713.883 Euro rund 50.000 Euro über den Planzahlen 2016.

Die Abweichungen gegenüber den Vorjahresplanzahlen werden im Folgenden erläutert:

Unterhaltung der Grundstücke und Anlagen: Die elektronische Steuerung im Hochbehälter Rad sowie in den Tiefbrunnen muss dringend erneuert werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf rd. 62.000€ Wasserbezug Landeswasserversorgung: Erhöhung der Festkostenumlage je l/s Bezugsrecht
Personalkosten: Tarifliche Erhöhungen.
Abschreibungen: Reduzierung durch abgeschriebene Wirtschaftsgüter

Das Wirtschaftsjahr 2014 hat mit einem Verlust in Höhe von 84.270€, das Wirtschaftsjahr 2015 mit einem Verlust von24.669 Euro abgeschlossen. Die Verluste wurden vorgetragen und sollen 2017 mit einem Teilbetrag von 10.000 € abgeschmolzen werden.

Der Wasserverbrauch 2015 lag bei rund 290.000 cbm. Die verkaufte Wassermenge wurde daher in der Gebührenkalkulation auf 292.500 cbm geschätzt. Ausgehend von einer verkauften Wassermenge von 292.500 cbm Wasser und ungedeckten Aufwendungen von 713.883 Euro zuzüglich des auszugleichenden Verlustanteils errechnet sich ein kostendeckender Wasserpreis von 2,30 Euro/cbm Wasser.

Zur Beschlussfassung lag der Verwaltung die Kalkulation der Wassergebühr für das Jahr 2017 vor.

Die Verwaltung schlug vor, die Wassergebühr auf 2,30€ zzgl. 7% MwSt je cbm Wasser zu erhöhen.

Der Gemeinderat fasste einstimmig die folgenden Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der beiliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 zu.

2. Der Gemeinderat übt sein pflichtgemäßes Ermessen aus und stimmt den in der Vorschaurechnung enthaltenen Prognose - und Ermessensentscheidungen zu.

3. Der Gemeinderat übt sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend aus, dass in erster Linie

   - die lineare Abschreibungsmethode angewandt wird und der durchschnittliche Abschreibungssatz 1,67 % beträgt,
   - die Zuschüsse und Beiträge mit einem durchschnittlichen Satz von 5 % aufgelöst werden,
   - die verkaufte Wassermenge auf 292.500 cbm geschätzt wird,
   - der Verwaltungskostenbeitrag mit 77.780 Euro zugrunde gelegt wird.

4. Der Gemeinderat behält sich vor, Kostenunterdeckungen in den Folgejahren auszugleichen.

5. Der Gemeinderat übt sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend aus, dass die Wassergebühr zum 01.01.2017 auf 2,30 Euro festgelegt wird.

6. Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ,der §§ 2,8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und des § 5 Eigenbetriebssatzung des Wasserwerks Beilstein hat der Gemeinderat der Stadt Beilstein am 15.11.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 15.03.2016 beschlossen:

§ 1

§42 erhält folgende Fassung:

Verbrauchsgebühr

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,30 Euro

2. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,30 Euro

§2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Tagesordnungspunkt 7

Darlehensaufnahme für den Kämmereihaushalt

Zur Finanzierung der Investitionen ist im Haushaltsplan 2016 eine Darlehensaufnahme in Höhe von 2.358.350 € vorgesehen. Aufgrund der Einnahmeentwicklung geht die Verwaltung trotz gestiegener Ausgaben derzeit davon aus, dass nicht der gesamte geplante Kreditbetrag benötigt wird. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bietet ein Förderprogramm für Kommunen für Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur an. Das Programm fördert Projekte mit einem Darlehensbetrag von maximal 2 Mio. Euro. Die Verwaltung schlug daher vor, zunächst ein Darlehen über 2 Mio. € aufzunehmen. Sollte dieser Betrag nicht ausreichen, kann immer noch ein zusätzliches Darlehen auf dem Kapitalmarkt aufgenommen werden.

Das KFW-Darlehen wird mit folgenden Programmkonditionen angeboten:

Darlehens-betrag	Laufzeit/tilgungsfreie Anlaufjahre/Zinsbindung	Laufzeit/tilgungsfreie Anlaufjahre/Zinsbindung	Laufzeit/tilgungsfreie Anlaufjahre/Zinsbindung
2 Mio. €	10/2/10	20/3/10	30/5/10
Zins p.a.	0,26%	0,52%	0,66
Zinsen p.a.	2.000 €	4.600 € jährlich in den ersten 3 Jahren	6.800 € jährlich für 5 Jahre
Tilgung	252.000 € ab 2018	117.647 € ab 2019	80.000 € ab 2021

Nach Ablauf der Zinsbindung beträgt der Darlehensrestbetrag bei der 20- jährigen Laufzeit 1,176 Mio. Euro und bei der 30- jährigen Laufzeit 1,6 Mio. Euro.

Derzeit beträgt die jährliche Tilgung 136.434 €. Von den vorhandenen 5 Darlehen laufen bis 2019, 3 Darlehen mit einer Tilgungsleistung von 89.273 € aus. Bei der Laufzeitvariante von 30 Jahren würde 2021 die Tilgungsleistung etwa in gleicher Höhe wie derzeit anfallen. Bei einer Laufzeit von 20 Jahren würde sich die jährliche Tilgungsleistung um 28.410 € jährlich erhöhen.

Die Verwaltung schug daher vor, das Darlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren aufzunehmen. Sollte sich der Kreditbedarf innerhalb der nächsten Jahre wider Erwarten reduzieren, wäre nach 10 Jahren mit Auslaufen der Zinsbindungsfrist die Möglichkeit einer Verringerung oder Ablösung des Darlehensbetrags möglich.

Der tagesaktuelle Zinssatz für die Darlehensaufnahme orientiert sich am Kapitalmarkt und wird für jeden Bankarbeitstag bis circa 10 Uhr veröffentlicht.

Ein Stadtrat sprach sich für die Kreditaufnahme mit der Laufzeit von 20 Jahren aus. Derzeit sei die Stadt rechnerisch schuldenfrei.

Der Vorsitzende erläuterte, dass es zum heutigen Kenntnisstand wahrscheinlich kaum ein „richtig“ oder „falsch“ in Bezug auf die drei o.g. Kreditmodelle gäbe. Letztlich könne die zukünftige Entwicklung des Zinsniveaus und die zukünftige Entwicklung der Finanzlage der Stadt Beilstein (und damit der langfristige Finanzierungsbedarf) nur angenommen, aber nicht verbindlich festgestellt werden. Entscheidungen mit mehreren unbekannten Parametern bergen immer ein gewisses Risiko, dass sie sich in der Zukunft als nicht ideal erweisen.

Ein weiterer Stadtrat schloss sich dich der Meinung an, dass eine Finanzierung auf 20 Jahre sinnvoll wäre. Aus seiner Sicht biete sich die Situation derzeit zwar an um jetzt Schulden aufzunehmen. Man müsse sich für die Zukunft aber dennoch selbst disziplinieren. Dementsprechend sei es „ehrlicher“ sich ein schnelleres Ziel der Rückzahlung zu setzen und weniger tilgungsfreie Jahre in Anspruch zu nehmen. Der Vorsitzende begrüßte diese „sportliche“ und disziplinierte Einstellung in Bezug auf die Schulden gab jedoch zu bedenken, dass man diesen Kurs dann aber auch tatsächlich halten müsse. Dementsprechend wäre auch bei künftigen Haushaltsberatungen darauf zu achten, dass man sich mit dem dann enger gesetzten Rahmen arrangiert und zu recht kommt.

Der Kämmerer merkte an, dass die Zinsen aktuell wieder steigen, dementsprechend seien die in der Vorlage genannten Zinssätze bereits nicht mehr aktuell sondern lägen deutlich höher. Dies sei zwar immer noch ein ausgesprochen niedriges Zinsniveau, aber die aktuell steigende Tendenz dürfe man nicht außer Acht lassen.

Mehrere Stadträte sprachen sich dafür aus, dass eine längere Laufzeit von 30 Jahren sinnvoller wäre. In der Zukunft wisse man bereits dass weitere Darlehensaufnahmen erfolgen werden. Es gäbe ja bereits einige Projekte die in den zukünftigen Jahren umgesetzt werden sollen.

Zwei Stadträte verständigten sich darauf einen Antrag dahingehend zu stellen, dass die Verwaltung zwei Millionen EURO bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau mit einer Laufzeit von 20 Jahren zum tagesaktuellen Zinssatz aufnehmen solle. Diesem Antrag wurde mit sieben Gegenstimmen mehrheitlich zugestimmt.

Tagesordnungspunkt 8

Darlehensaufnahme für das städtische Wasserwerk

Der Jahresabschluss 2015 für den Eigenbetrieb Wasserwerk wurde dem Gemeinderat in der Sitzung am 27.09.2016 vorgestellt. Die aus der Bilanz abgeleitete langfristige Kapitalstruktur ergibt eine Unterdeckung in Höhe von 484.127,40 € (Vorjahr 486.508€).
Im Wirtschaftsplan 2016 ist eine Darlehensaufnahme in Höhe von 661.719 € vorgesehen. Durch die Unterdeckung wird der Eigenbetrieb vom Kämmereihaushalt „subventioniert".

Die letzte Darlehensaufnahme erfolgte 2012. Zur Finanzierung von Investitionen reichten die erwirtschafteten Abschreibungen nicht aus.
Zum Abbau des Finanzierungsfehlbetrags schlägt die Verwaltung vor, 2016 ein Darlehen aufzunehmen. Der im Wirtschaftsplan vorgesehene Kreditbetrag in Höhe von 661.000€ soll jedoch nur in Höhe von **480.000 €** ausgeschöpft werden.

Folgende Angebote wurden bei einer Laufzeit von 25 Jahren eingeholt:

Zinssätze

Zinsfestschreibung bei einer Laufzeit von Jahren:	KSK HN %	Volksbank B-I-A %
5	0,63	0,45
10	1,15	0,93
15	1,45	1,72
Restlaufzeit	2,10	1,89

Die Verwaltung schlug bei den derzeit niedrigen Zinssätzen eine langfristige Zinsbindung vor.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass ein Darlehen bei 1,89 % mit einer Zinsbindungsfrist von 25 Jahren aufgenommen wird. Zudem wird die Verwaltung ermächtigt den Darlehensvertrag abzuschließen.

Tagesordnungspunkt 9

Beteiligungsbericht 2015

Nach § 105 Abs. 2 GemO müssen die Kommunen zur Information ihres Gemeinderates und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Beteiligung an Unternehmen in einer

Rechtsform des privaten Rechts anfertigen. Die Stadt Beilstein ist an folgenden Unternehmen beteiligt:

1. Beteiligung an der Grundstückseigentümergemeinschaft Kommunales Rechenzentrum Baden-Franken GBR

Die Stadt Beilstein ist Mitglied im Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken. Die Verbandsmitglieder aus der Region Franken sind an der Grundstückseigentümergemeinschaft Kommunales Rechenzentrum Franken GBR (KRZ GbR), Heilbronn, unmittelbar beteiligt.

a. Gegenstand des Unternehmens:

Dieser ergibt sich aus § 3 des Gesellschaftervertrags, der wie folgt lautet:
1) Zweck der Gesellschaft ist die Vorhaltung eines jederzeit betriebsbereiten, im Eigentum der Gesellschaft stehenden Verwaltungs- und Betriebsgebäudes in Heilbronn, Im Zukunftspark 6, mit allen für den Betrieb eines Rechenzentrums erforderlichen Sondereinrichtungen. Die Nutzung dieses Gebäudes erfolgt durch teilweise Vermietung an den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden- Franken sowie an die Kommunales Rechenzentrum Baden-Franken GmbH, beide Sitz in Karlsruhe und, soweit möglich oder erforderlich, auch durch Vermietung an Dritte.

2) Die Gesellschaft ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Geschäfte, die den Zweckverband KIVBF und der Kommunales Rechenzentrum Baden-Franken GmbH obliegen, darf die Gesellschaft nicht übernehmen.

b. Beteiligungsverhältnis zum 31.12.2015

Die Höhe der Beteiligung am Kommunalen Rechenzentrum Franken (KRZ GbR) beträgt 11.502,16 Euro.

c. Organe der Gesellschaft zum 31.12.2015. Die Organe der Gesellschaft sind nach § 4 Gesellschaftsvertrag

1. Die Gesellschafterversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Geschäftsführung

2. Beteiligung am Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF)

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Erledigung der ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung im hoheitlichen Betrieb. Die Höhe des Anteils der Stadt Beilstein am Eigenkapital (Allgemeine Rücklage) beträgt 4.820,58 €. Die Allgemeine Rücklage gesamt beträgt 6.756.557,05 €

3. **Beteiligung an der KAWAG AG & Co. KG**

   Das Festkapital der KAWAG AG & Co. KG beträgt seit der Gründung 1.000 €. Die Stadt Beilstein ist mit 48 € bzw. 4,8 % beteiligt.

   Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der Daseinsvorsorge der Eigentumserwerb an den Stromverteilnetzen nebst Abschluss der Konzessionsverträge zum strategischen Ausbau von Infrastrukturnetzbetrieben und – anlagen durch die Übertragung der damit in Zusammenhang stehenden Werk- und Dienstleistungen auf Dritte.

   Der Netzwert beträgt 2.365.194,37€. Die Stadt Beilstein ist mit einem Eigenkapitalanteil in Höhe von 520.288,95 € beteiligt. Die Eigenkapitalquote beträgt 43,1% oder 1.020.174,42€. Der Anteil der Stadt Beilstein beträgt 51% = 520.288,95 €.

4. **Die Stadt Beilstein ist Mitglied in folgenden Verbänden:**
   - Zweckverband Mineralfreibad Oberes Bottwartal
   - Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal
   - Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal

5. **Weitere Mitgliedschaften bestehen**
   - in der Tourismusgemeinschaft Marbach –Bottwartal
   - im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V.
   - Touristikgemeinschaft Heilbronner Land e.V.
   - Klima Bündnis
   - Mitglied im Landschaftserhaltungsverband Landkreis Heilbronn

Der Gemeinderat nahm diesen Tagesordnungspunkt zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 10

Neuordnung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand
hier: Beibehaltung der seitherigen Rechtsanwendung

Aufgrund zahlreicher Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesfinanzhofs wurde das Umsatzsteuergesetz geändert.

Seither waren juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art bzw. als Eigenbetrieb umsatzsteuerpflichtig.
Diese sind bei der Stadt Beilstein

- Weinbergfest
- Tiefgarage

- Stadthalle
- Sporthalle
- Mineralhallenbad
- Burggaststätte
- Wasserversorgung

Das Steueränderungsgesetz 2015 löst die Koppelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand an den Betrieb gewerblicher Art (BgA)-Begriff, durch Wegfall von § 2 Abs. 3 UStG. Bei Anwendung der neuen Rechtslage ist die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft also nicht mehr mit dem BgA-Begriff gleichzusetzen. Vielmehr sollen nach den neuen Richtlinien juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) -soweit sie auf privatrechtlicher Grundlage tätig sind- als umsatzsteuerliche Unternehmen behandelt werden. Hintergrund für die neue Regelung ist die Frage, ob die Behandlung von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig werden, als Nichtsteuerpflichtige Vorteile gegenüber anderen Unternehmen haben und dies zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Keine Steuerpflicht liegt auch nach der neuen Regelung vor, wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer tätig sind, also Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen.

Es liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere dann nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder

2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Diese neuen umsatzsteuerlichen Regelungen sind grundsätzlich auf alle Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden. Jedoch gibt es eine Übergangsregelung bis 31.12.2020.

Wird dem Finanzamt gegenüber bis 31.12.2016 einmalig erklärt, dass die seitherige Regelung bis 31.12.2020 weiterhin angewendet werden soll, treten die Änderungen erst ab 01.01.2021 in Kraft. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Die Änderungen hat eine Vielzahl von Fragen aufgeworfen, die zum heutigen Stand noch nicht abschließend beantwortet werden können. Der neu eingeführte §2b Abs. 3 Umsatzsteuergesetz enthält zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe, die noch näher definiert werden sollten.

Die Verwaltung hat aufgrund der Gesetzesänderungen die einzelnen Tätigkeitsbereiche geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine sofortige Anwendung der neuen Regelung eine arbeitsintensive Umstellung der Buchungslogik voraussetzt und keine Vorteile für die Kommune mit sich bringt. Im Übrigen wird in vielen Bereichen die Grenze von 17.500 € im Jahr nicht überschritten.

Obwohl die Kleinunternehmerregelung im Fall der Jagdgenossenschaft Beilstein zur Anwendung kommt, sollte für diese ebenfalls bis zum 31. Dezember 2016 die Optionserklärung abgegeben werden damit die Umsatzsteuerfreiheit der Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke bis zum 31. Dezember 2020 angenommen werden kann.

Es wird daher vorgeschlagen, vom Optionsrecht Gebrauch zu machen, so dass erst ab 01.01.2021 die Besteuerung nach den neuen Richtlinien erfolgen soll.

Sollten vor dem 01.01.2021 Erkenntnisse vorliegen, aus denen sich bei Anwendung des neuen Rechts Vorteile für die Kommune ergeben, kann eine Änderung zum Beginn des Folgejahres beantragt werden.

Es wurden seitens des Gemeinderates vereinzelte Rückfragen zu den Hintergründen der Neuregelung und der Definition „BgA“ (Betrieb gewerblicher Art) gestellt. Diese konnten durch den Kämmerer beantwortet werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass die Verwaltung gegenüber dem Finanzamt erklärt, dass die Stadt Beilstein sowie die Jagdgenossenschaft Beilstein vom 01.01.2017 bis 31.12.2020 zur seitherigen Rechtsanwendung optiert.

Tagesordnungspunkt 11

Genehmigung von Spendenannahmen

Es ist folgende Spende eingegangen:

1. Frau Lieselotte Kawa, Klingen 10, 71717 Beilstein, hat der Stadt Beilstein eine Eichenbank im Wert von 409,59 Euro gespendet.

Nach § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung dürfen Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen annehmen.

Über die Annahme hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Der Gemeinderat erteilte einstimmig seine Zustimmung zur Entgegennahme der Spende.

Tagesordnungspunkt 12
Anfragen und Verschiedenes

Teilortrundfahrt und Stadtspaziergang
Der Vorsitzende berichtete von seiner Rundfahrt durch die Teilorte welche bereits im Oktober stattgefunden hatte und von seinem Stadtrundgang durch Beilstein.
Beide Veranstaltungen seien gut besucht gewesen und es haben sich viele Gelegenheiten zum guten Austausch gegeben. Weitere Ausführungen folgen im Anschluss an den Sitzungsbericht mit einem separaten Artikel.

Urnenwand und Änderung der Friedhofsatzung
Ein Stadtrat fragt an wann die neue Urnenwand auf dem städtischen Friedhof in Betrieb genommen wird. Zudem erkundigte er sich, wann die Friedhofssatzung geändert werde da man künftig die Bestattungsform „Rasenerdgräber“ anbieten möchte. Der Bauamtsleiter erläuterte hierzu, dass aktuell das Fundament für die neue Urnenwand gegossen wurde. Der Kämmerer erläuterte weiter, dass wenn alles angelegt ist und die kompletten Kosten zusammen getragen werden konnten, eine Kalkulation für die zukünftigen Gebühren erfolgen kann. Erst nach dieser Kalkulation kann auch die Satzung entsprechend geändert werden. Dies kann aber noch bis Frühjahr 2017 dauern. Die angeregten neuen Bestattungsformen „Rasenerdgräber“ und „Urnenerdgräber“ unter einem Baum sollen aber wie besprochen umgesetzt werden.

Wasserbüffel und Mountainbiker
Ein Stadtrat erkundigt sich wie die derzeitige Situation bei den Wasserbüffeln aussehe. Aus dem Radio höre man immer wieder, dass die Tiere ausbrechen würden. Zudem möchte er wissen, wie der aktuelle Stand bei den Mountainbikern ist. Hier höre er des Öfteren Klagen von Jägern und anderen Betroffenen die sich über das Verhalten der Mountainbiker beschweren.

Die Hauptamtsleiterin führt aus, dass sich derzeit die Situation mit den Wasserbüffeln etwas entspannt habe. Die Tiere wurden komplett versetzt und die Herde verkleinert. An den Zäunen wurden Verbesserungen vorgenommen, ob diese allerdings abschließend ausreichend ist, muss noch einmal mit dem Veterinäramt des Landratsamtes abgeklärt werden. Ein Kontrolltermin konnte aus zeitlichen Gründen bisher nicht durchgeführt werden. Aktuell sei es der Verwaltung nicht bekannt, dass erneut Tiere ausgebrochen sind.

Der Vorsitzende übergab das Wort an den Förster für weitere Erläuterungen zu den Mountainbiketrails. Dieser erläuterte, dass die Trails derzeit in Abstimmung mit ihm neu aufgebaut werden bzw. den Anforderungen entsprechend angepasst wurden. An einigen Teilen seien die Strecken schon komplett umgesetzt. Er berichtete, dass die Arbeiten in enger Abstimmung mit den Jagdpächtern und den Vertretern des Vereins Trailsurfers e.V. erfolgen.

Insgesamt seien nur noch wenige offene Fragen zu klären, die Umsetzung schreite kontinuierlich fort. Nach Umsetzung aller Maßnahmen erfolge eine einheitliche Beschilderung der Trails die in ein übergeordnetes Wegenetz eingebunden sein werden. Von dann an sollte der gewünschte Effekt der „Kanalisierung“ der Monutainbikefahrten auf den ausgewiesenen Strecken eintreten. Dementsprechend sollten sich die Fahrten im Wald abseits der ausgewiesenen Strecken reduzieren. Auf dieser Grundlage könnte wieder ein gutes Miteinander zwischen Jagdpächtern und Mountainbikern erreicht werden.